

# **Amtsblatt**

**Nr. 53**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

### **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 11.09.2016 Berufung einer Ersatzperson (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE)	1218
Öffentliche Bekanntmachung Nachbesetzung des Kreiswahlausschusses für die Direktwahl (Wahl der Landrätin/ des Landrats) und die Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12.09.2021	1219

### **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

#### Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen am 12.09.2021	1220
---	------

#### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung 29. Änderung des F-Plan und des B-Plan Nr. 73 „Augenquelle“	1221
Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 12.09.2021	1223
Wahlbekanntmachung über die Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Kreiswahl, Gemeindewahl und Ortsratswahl sowie der Landratswahl und Bürgermeisterwahl am 12.09.2021	1225
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	1226

#### Gemeinde Gleichen

Bekanntmachung zur 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses	1228
Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 12.09.2021	1229

Wahl der Landrätin/des Landrates, des Bürgermeisters, des Kreistages, des Rates der Gemeinde Gleichen, der Ortsräte  
 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 1231

Stadt Hann. Münden

Flächennutzungsplan 2000 - Anpassung im Weg der Berichtigung gem. § 13 a Absatz 2 Satz 2 sowie 13b BauGB 1234

Samtgemeinde Radolfshausen

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021 über die Auslegung und die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 1242

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 1245

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
 Südniedersachsen/Hannover

Hinweisbekanntmachung Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 23.06.2021 1247



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Kreiswahl am 11.09.2016**

**Berufung einer Ersatzperson** (Listenwahl)  
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,  
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende,  
Partei: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

Der Kreistagsabgeordnete,  
**Herr Mathis Weselmann**, Untere-Masch-Straße 17, 37073 Göttingen  
hat durch Umzug außerhalb des Landkreises die Wählbarkeit und damit  
seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Göttingen zum 01.08.2021 verloren.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG<sup>1</sup> in Verbindung mit  
§ 77 Abs. 1 NKWO<sup>2</sup> habe ich

**Frau Jutta Abramowski**, Springstraße 54, 37077 Göttingen  
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 17.08.2021

gez.

Zingel

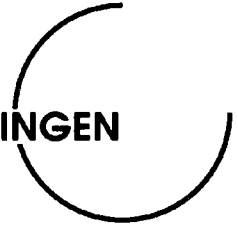
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

<sup>2</sup> Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Nachbesetzung des Kreiswahlausschusses für die Direktwahl (Wahl der Landrätin/ des Landrats) und die Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12.09.2021**

Es wird Bezug genommen auf die öffentliche Bekanntmachung vom 20.04.2021 über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446) gebe ich bekannt:

Für die Mitglieder

Frau Bärbel Trümper-Kage, 37130 Gleichen habe ich  
Herrn Ralf Hessing, 37130 Gleichen

und für

Frau Rebecca Sindram, 37520 Osterode am Harz habe ich  
Herrn Jan-Otto Jacobs, 37520 Osterode am Harz

berufen.

Göttingen, 17.08.2021

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

## Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen am 12. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde Bad Grund (Harz)** kann an den Werktagen in der Zeit vom **23. August 2021 bis zum 27. August 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.30 Uhr

in der **Bürgerinfo der Gemeinde Bad Grund (Harz)**, An der **Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz)**, eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf den Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahlrechtsanspruchs verwendet werden.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass

- a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und
  - b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,
- von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden.

3. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27. August 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der **Gemeinde Bad Grund (Harz)**, **Bürgerinfo, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz)**, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. August 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er/ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Die **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **10. September 2021, 13:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Gemeinde Bad Grund (Harz)**, **Bürgerinfo, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz)**, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Teletax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebener Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheineantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. **Wahlberechtigte mit Wahlschein** können

- a) bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, oder der einzelnen Wahl der Vertretung ~~zur~~ durch Briefwahl wählen;
- b) bei der einzelnen Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
  2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag
- so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Bad Grund (Harz), den 1. August 2021

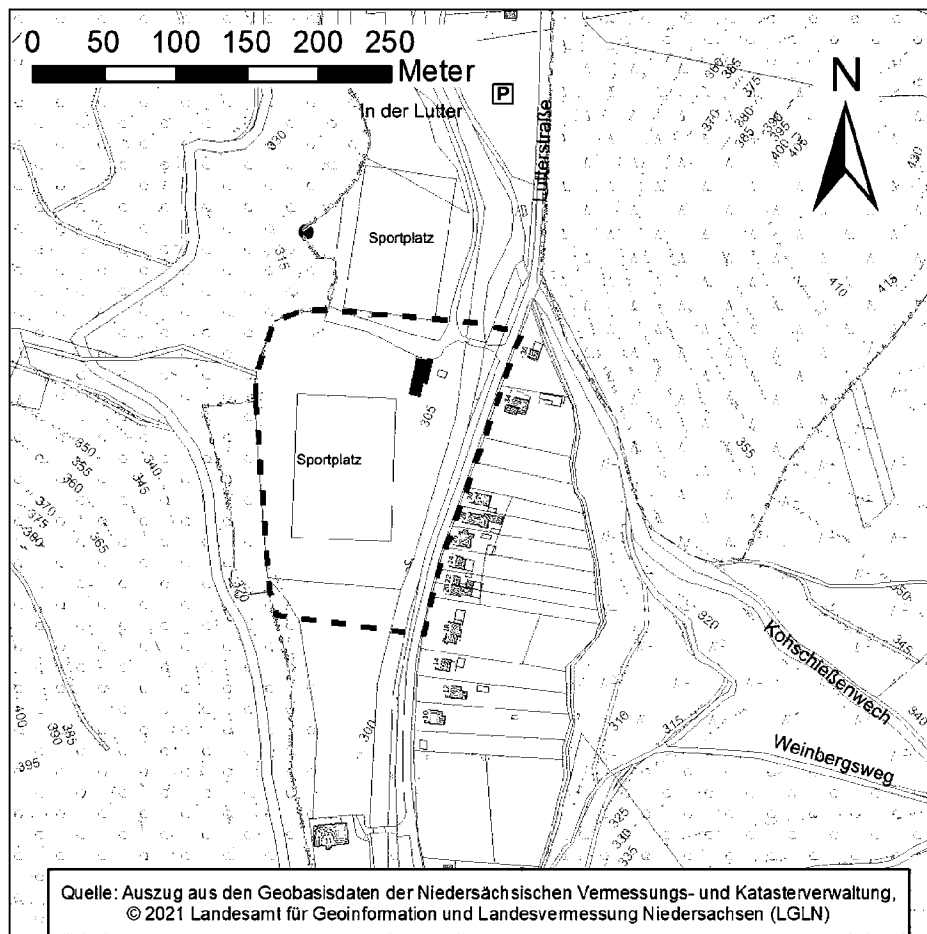
Gemeinde Bad Grund (Harz)  
Der Bürgermeister

Harald Dietzmann

**BEKANNTMACHUNG****29. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 73 „Augenquelle“; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der nächste Schritt im Aufstellungsverfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die **räumlichen Geltungsbereiche** der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ liegen am Nordrand der Kernstadt der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen der Lutterstraße, der Lutter und des angrenzenden Sportplatzes mit Randbereichen. Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung ist etwas kleiner. Er umfasst nur den Sportplatz und dessen Randbereiche. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



gestrichelte Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“

**Allgemeines Ziel** der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ ist die Realisierung eines Kindergartens an dem neuen Standort im Luttertal.

**Allgemeiner Zweck** der Planungen ist die Bestimmung des Standortes für den Neubau des Kindergartens mit den erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Damit dienen die Planungen der Daseinsvorsorge und erfüllen eine bedeutende gemeindliche Pflichtaufgabe.

Der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **von Mittwoch, den 01. September 2021 bis einschließlich Freitag, den 01. Oktober 2021** in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude) Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz. Während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den Zielen und Zwecken der Planungen zu äußern.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/8530 oder 05524 / 853-151 möglich.

Die Vorentwürfe der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 73 „Augenquelle“ sowie die Begründungen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter [www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung](http://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung) einsehbar.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Tebbe



# Wahlbekanntmachung

1. **Am 12. September 2021**  
**finden in der Stadt Bad Lauterberg im Harz**  
**die Kreis-und Gemeindewahl und die Direktwahl der Landrätin/des Landrats und des Bürgermeisters statt.**  
**Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Sollte bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrats bzw. bei der Direktwahl des Bürgermeisters am 12. September 2021 keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am **26. September 2021** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr eine **Stichwahl** statt.

2. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist in **folgende** 9 Wahlbezirke eingeteilt:

1.Vitamar	Masttal 1	barrierefrei
2.Rathaus	Riitscherstr.6-8	barrierefrei
3.Grundschule am Hausberg	Schanzenstraße 5	barrierefrei
4.Feuerwehrhaus Bad Lauterberg	Scharzfelder Str.17 a	barrierefrei
5.Schulzentrum	Zechenstr.61	barrierefrei
6.Kita Spatzennest 1 (Turnhalle)	Schützenstr.1	barrierefrei
7.Kita Spatzennest 2 (Turnhalle)	Schützenstr.1	barrierefrei
8.Feuerwehrhaus Bartolfelde	Am Anger 3	barrierefrei
9.DGH Osterhagen	Weilroder Weg 5	barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2021 bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für **jede Wahl der Abgeordneten**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und für **jede Direktwahl eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.  
Sie enthalten für die **Wahl der Abgeordneten** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.  
Die Stimmzettel für die **Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie
- 5.1 bei der **Wahl der Abgeordneten** durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
- Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 bei der **Direktwahl** durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll.  
**Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 17.08.2021

Gez.

Die Gemeindewahlleiterin, Tebbe

Stadt Bad Lauterberg im Harz

### Wahlbekanntmachung

#### **über die Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Kreiswahl, Gemeindewahl und Ortsratswahl sowie der Landratswahl und Bürgermeisterwahl am 12.09.2021**

Gemäß § 12 Abs.2 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass für den Wahlbereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz drei Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet worden sind.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 12.09.2021 um 16 Uhr zusammen, und zwar

Briefwahlbezirk 010 Briefwahl 1 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses  
Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz

Briefwahlbezirk 011 Briefwahl 2 im Kursaal des Kurhauses Ritscherstraße 2, 37431  
Bad Lauterberg im Harz

Briefwahlbezirk 012 Briefwahl 3 im Kursaal des Kurhauses Ritscherstraße 2, 37431  
Bad Lauterberg im Harz

Gemäß § 33 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 28.01.2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nieders. GVBl. S. 186) hat während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses jedermann Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bad Lauterberg im Harz, am 17.08.2021

Die Gemeindewahlleiterin

Gez.

Tebbe

# **Bekanntmachung**

## **der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Lauterberg im Harz** kann in der Zeit vom **06.09.2021** bis **10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 10.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 10.00 bis 17.00 Uhr

Im Bürgerbüro der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz eingesehen werden.

Das Bürgerbüro ist nicht barrierefrei. <sup>1)</sup>

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.09.2021** bis **12.00 Uhr** bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz einen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 53 Göttingen

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### **Bad Lauterberg im Harz, den 17.08.2021**

gez.

**Die Gemeindevollstreckungsleiterin, Tebbe**

**Gemeinde Gleichen**

## **Bekanntmachung**

Die **2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses** der Gemeinde Gleichen findet am

**Dienstag, dem 14.09.2021, 16:00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus Reinhausen, Rosental 2, Sitzungszimmer**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Es liegt folgende **Tagesordnung** vor:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl am 12.09.2021
3. Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 12.09.2021
4. Feststellung der Ergebnisse der Ortsratswahlen am 12.09.2021

gez. Barwing  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung

Am **12. September 2021** finden in der Gemeinde Gleichen folgende Kommunalwahlen statt:

**Wahl der Landrätin/des Landrates**

**Wahl des Bürgermeisters**

**Wahl des Kreistages**

**Wahl des Rates der Gemeinde Gleichen**

**Wahl der Ortsräte**

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Gleichen ist wie folgt aufgeteilt:

**16 Urnenwahlbezirke:**

Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke, Diemarden, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Ischenrode, Kerstlingerode, Klein Lengden, Reinhausen, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen

**2 Briefwahlbezirke:**

BW 1 Gleichen (für Diemarden, Klein Lengden und Reinhausen) und

BW 2 Gleichen (für Beienrode, Benniehausen, Bremke, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Ischenrode, Kerstlingerode, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen).

Auf der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl der Vertretungen (Kreistag, Rat, Ortsräte) hat die Wählerin oder der Wähler **drei** Stimmen für jede Wahl.

Bei den Direktwahlen (Landrat, Bürgermeister) hat die Wählerin oder der Wähler eine Stimme.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen. Jede wählende Person kann bei der Wahl der Vertretungen für jede Wahl bis zu **drei** Stimmen vergeben und diese auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge verteilen.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich **auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen**.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wahlscheininhaber können an der Wahl des Wahlbereichs, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

1. kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel,
2. legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
3. unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
4. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
5. verschließt den Wahlbriefumschlag und
6. übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Gemeindegewahlleitung eingehen.

**Die Wahl ist öffentlich.** Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bei der Direktwahl kann es zu einer Stichwahl am 26. September 2021 kommen. Die Stichwahl findet in denselben Wahlräumen wie die Hauptwahl statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihr Wahlbenachrichtigungsschreiben zurück.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

#### **Hinweise aus der Verwaltung:**

**Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird auf die bestehenden Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht (OP- bzw. FFP2-Maske) in öffentlichen Gebäuden hingewiesen. Mit Wartezeiten muss gerechnet werden. Bitte halten Sie sich nicht länger als notwendig im Wahlraum auf.**

**Bei der Stimmabgabe sollte möglichst ein eigener Kugelschreiber verwendet werden.**

gez. Kuhlmann  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Gleichen (Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke, Diemarden, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Ischenrode, Kerstlingerode, Klein Lengden, Reinhausen, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen) wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis zum 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, Zimmer 113 und 316, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.09.2021 bis zum 10.09.2021** bei der Gemeinde Gleichen Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 53, Göttingen, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies

hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Kuhlmann  
Bürgermeister



**Flächennutzungsplan 2000 Stadt Hann Münden  
- Anpassung im Weg der Berichtigung gem. § 13 a Absatz 2 Satz 2 sowie  
13b BauGB -**

Der durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte am 12.12.2006 im BauGB eingeführte § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Bebauungsplan aufzustellen, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§13a (2) Satz 2).

Seit der letzten Änderung des BauGB (vom 03. November 2017) ermöglicht der neue § 13b BauGB zusätzlich die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren unter Anwendung des § 13a BauGB.

Der rechtskräftige FNP 2000 wurde mit der 1. Sammeländerung (21.12.2007), der 2. Sammeländerung (18.04.2013), der 3. Änderung (16.10.2014), der 4. Sammeländerung (04.04.2019) und der 5. und 6. Änderung (2021 in Bearbeitung) geändert sowie bisher im Wege der Berichtigung mit der Aufstellung von 3 Bebauungsplänen gem. § 13a BauGB berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt die Berichtigung des FNPs gem. § 13a bzw. 13b BauGB in weiteren 4 Teilbereichen. Die bislang berichtigten 3 Teilbereiche werden nachrichtlich dargestellt und wurden bereits bekannt gemacht:

Teilbereich	Bezugs-Bebauungsplan	FNP/ Berichtigung	BauGB/ Verfahren
<u>Kernstadt</u>			
TB1	016 Äußere Stadtranderschließungsstraße 2.Änderung (Rechtskraft 02.12.2010)	02.12.2010	§ 13a
TB 2	065 Wohn- und Begegnungsst. Neumünden (Rechtskraft 26.01.2017)	26.01.2017	§ 13a
<u>Gimte</u>			
TB3	044 Südliche Klosterbreite 1. Änderung (Rechtskraft 26.01.2017)	26.01.2017	§ 13a
<u>Kernstadt</u>			
TB4	058 Gewerbegebiet Schulzenrode (Rechtskraft 18.02.2010)	wird berichtigt	§ 13a
TB5	059 Am Dielengraben (Rechtskraft 12.02.2009)	wird berichtigt	§ 13a
TB6	17B Kleeberg, 7. Änderung (Rechtskraft 04.11.2010)	wird berichtigt	§ 13a
<u>Wiershausen</u>			
TB7	072 Wohngebiet Festplatz (Rechtskraft 08.07.2021)	wird berichtigt	§ 13b

Die bisher durch Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a bzw. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) eingetretenen Änderungen der Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (siehe Anlage) werden durch Anpassung der Plandarstellung berichtigt und werden mit der Bekanntmachung wirksam.

Hann. Münden, den 05.08.2021

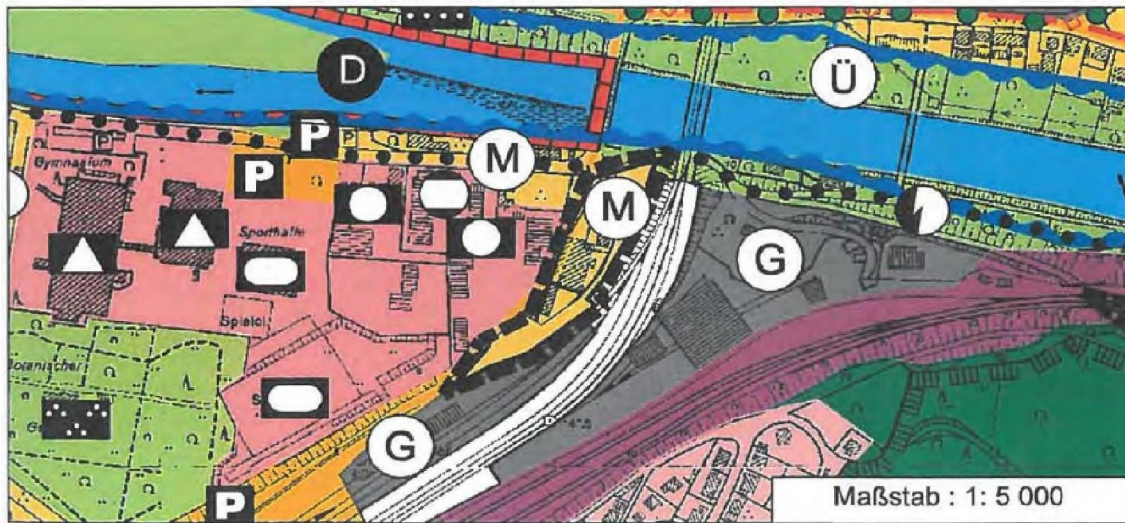
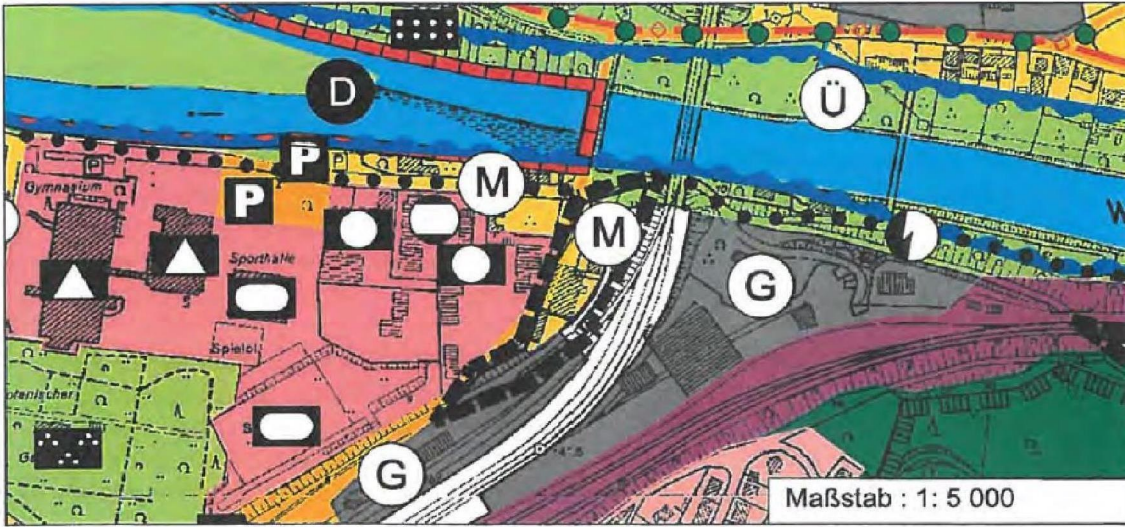
gez. H. Wegener

Der Bürgermeister

# Stadtgebiet Hann. Münden

## Berichtigung des FNP gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

### Teilbereich 1: Äußere Stadtranderschließungsstraße



#### Berichtigung des FNP :

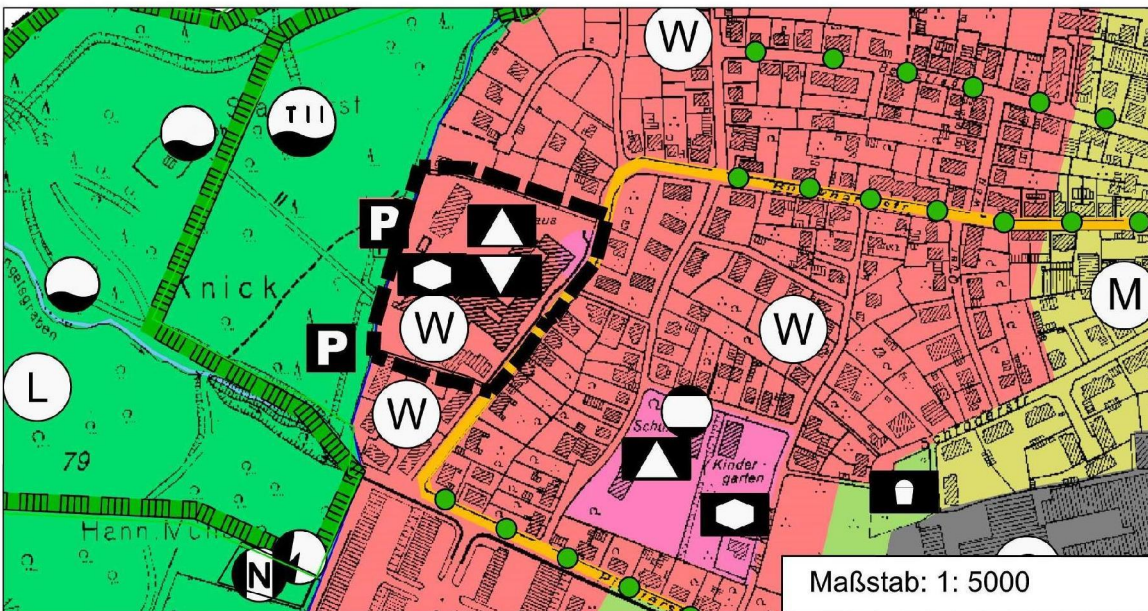
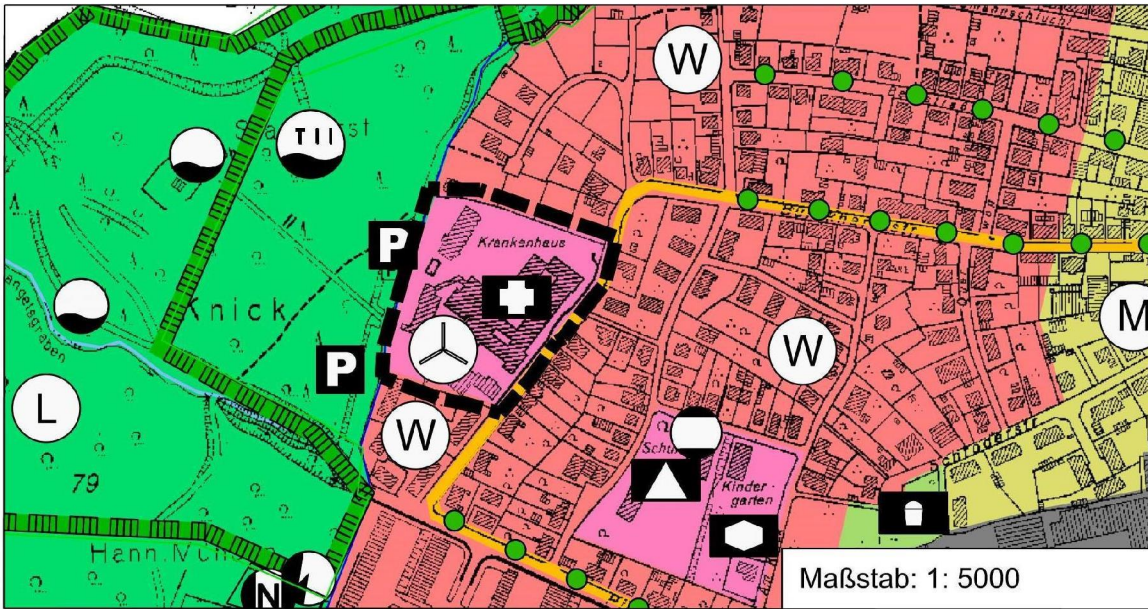
Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 "Äußere Stadtranderschließungsstraße" werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend der Bebauungsplanänderung wie dargestellt angepasst. Die ehemals gewidmete Bahnfläche als gewerbliche Baufläche wird als gemischte Baufläche dargestellt.

<b>STADT HANN. MÜNDE</b>		Fachdienst Stadtplanung Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden	
Stand:	Dez. 2010	Planaufsteller:	Stadt Hann. Münden

## Stadtgebiet Hann. Münden / Neumünden

### Berichtigung des FNP gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

#### Teilbereich 2: Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden



#### Berichtigung des FNP :

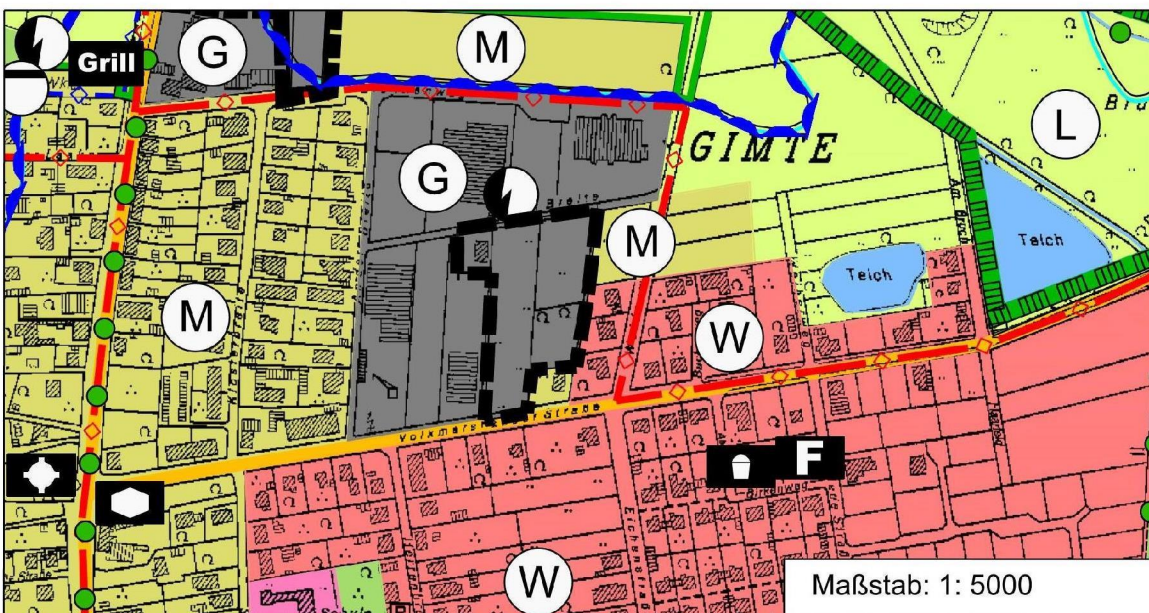
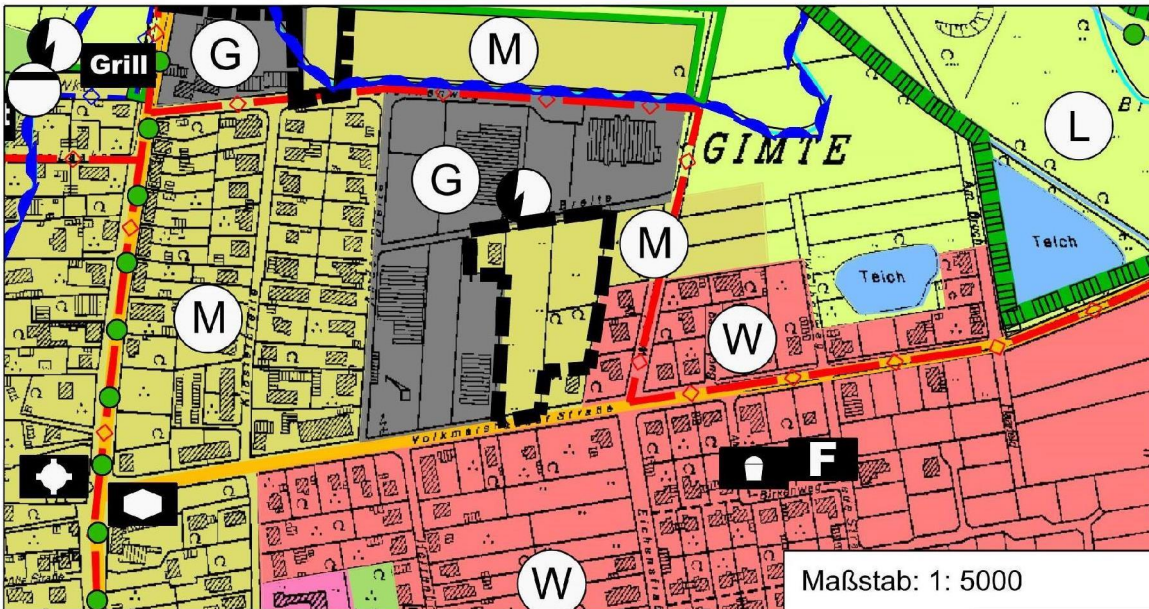
Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "065 Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" angepasst. Die geplante Umnutzung des ehemaligen VKH zu einer "Wohn und Begegnungsstätte" erfordert die Darstellung als Wohnbaufläche mit den Entwicklungszielen für schulische-, kulturelle- und soziale Einrichtungen.

<b>STADT HANN. MÜNDE</b>		Fachdienst Stadtplanung Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden	
Stand:	Jan. 2017	Planaufsteller:	Stadt Hann. Münden

## Ortsteil Hann. Münden / Gimte

### Berichtigung des FNP gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

#### Teilbereich 3: Südliche Klosterbreite 1. Änderung



#### Berichtigung des FNP :

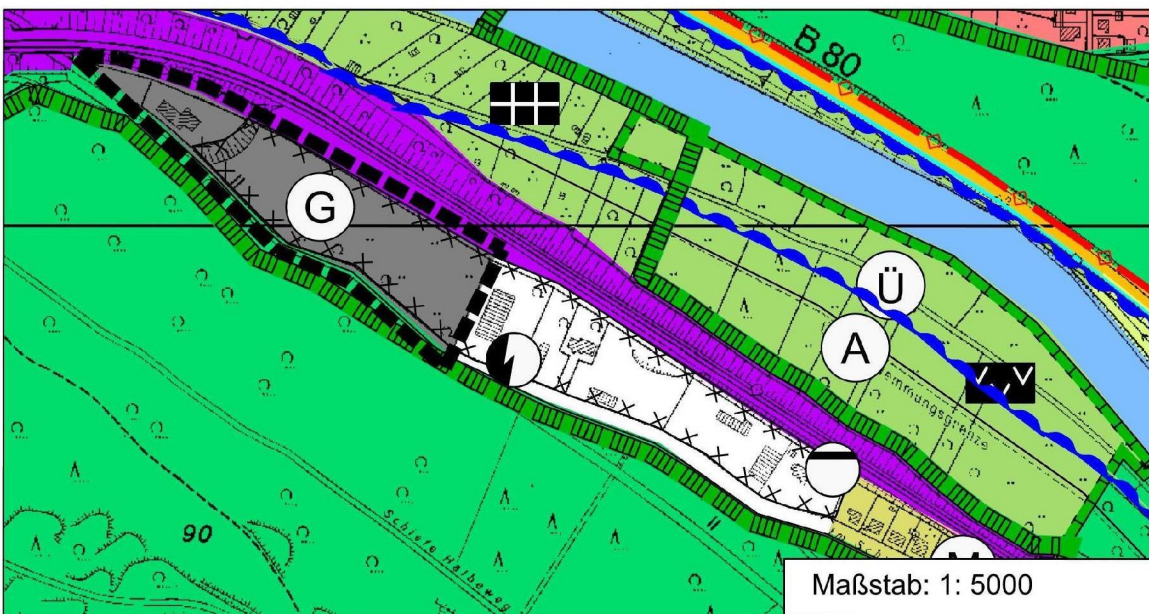
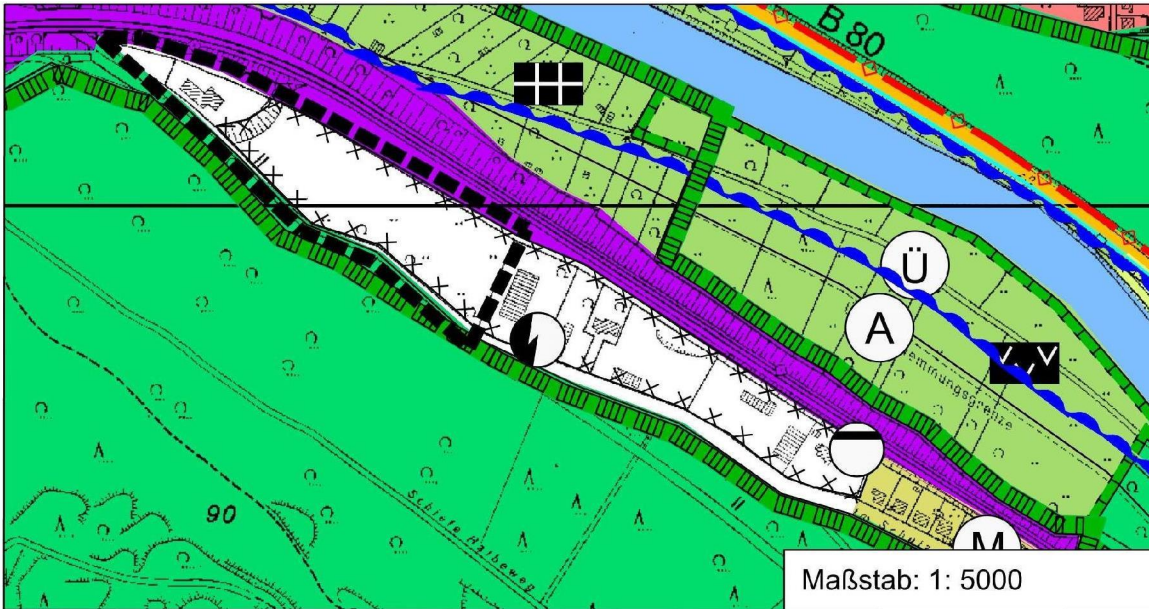
Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der **1. Änderung des Bebauungsplanes "044 Südliche Klosterbreite"** angepasst. Die vorhandene Mischgebietsfläche wird als gewerbliche Baufläche dargestellt.

<b>STADT HANN. MÜNDE</b>		Fachdienst Stadtplanung Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden
Stand:	Jan. 2017	Planaufsteller: Stadt Hann. Münden

# Stadtgebiet Hann. Münden

## Berichtigung des FNP gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

### Teilbereich 4: Gewerbegebiet Schulzenrode



#### Berichtigung des FNP :

Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "058 Gewerbegebiet Schulzenrode" angepasst. Der Standort der sanierten ehemaligen Deponie ist für eine eingeschränkt gewerbliche Nutzung (Ver- und Entsorgung, Regenrückhaltebecken) reaktiviert worden.

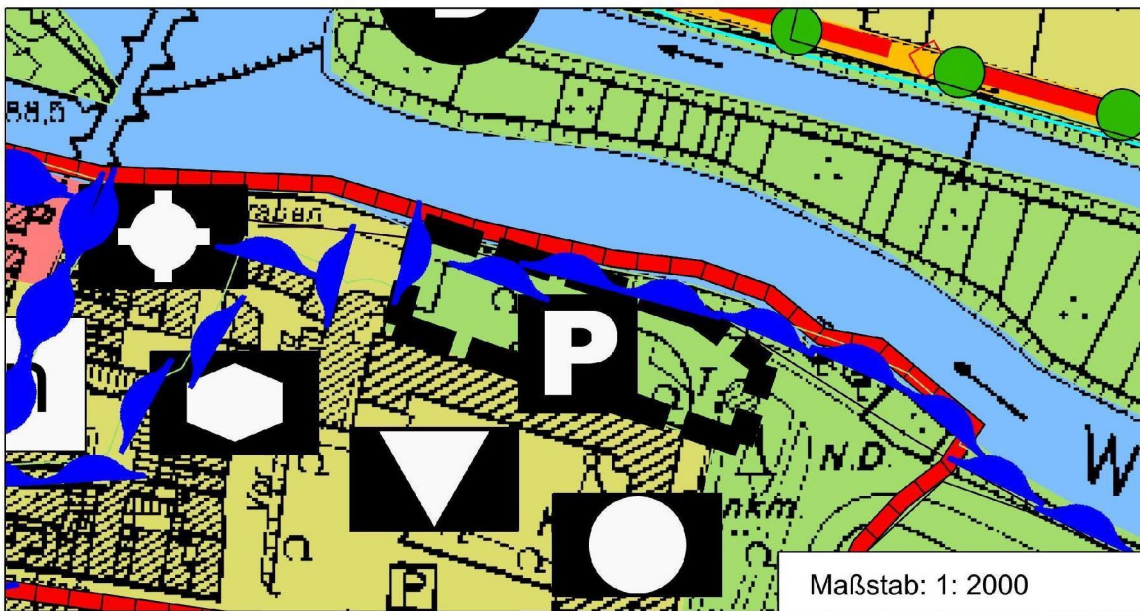
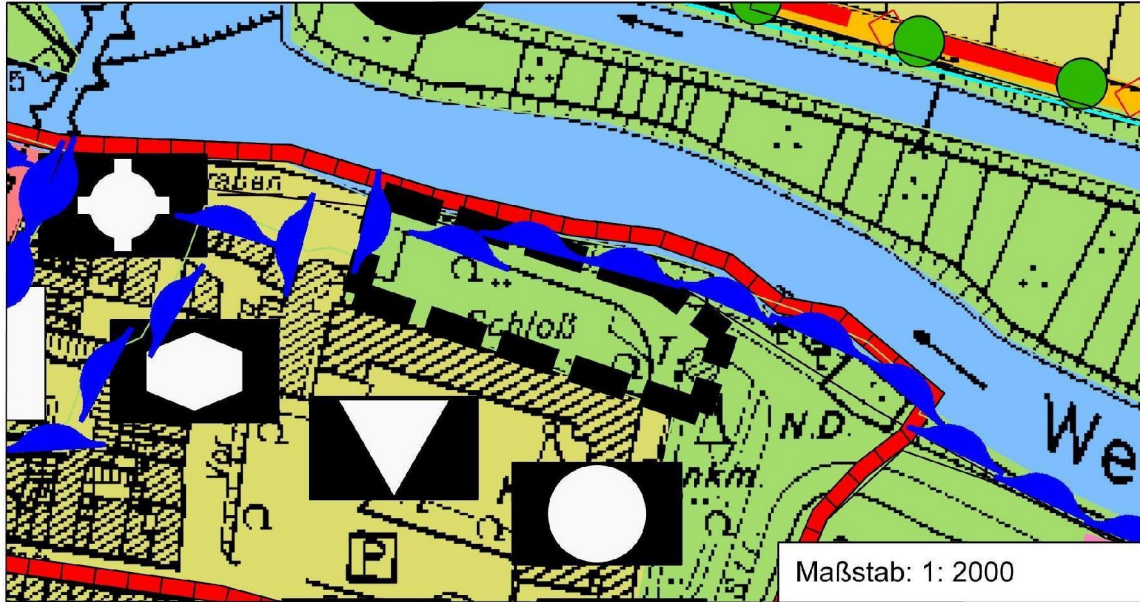
<b>STADT HANN. MÜNDE</b>		Fachdienst Stadtplanung Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden	
Stand:	Juli 2021	Planaufsteller:	Stadt Hann. Münden



# Stadtgebiet Hann. Münden / Dielengraben

## Berichtigung des FNP gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

### Teilbereich 5: Am Dielengraben



#### Berichtigung des FNP :

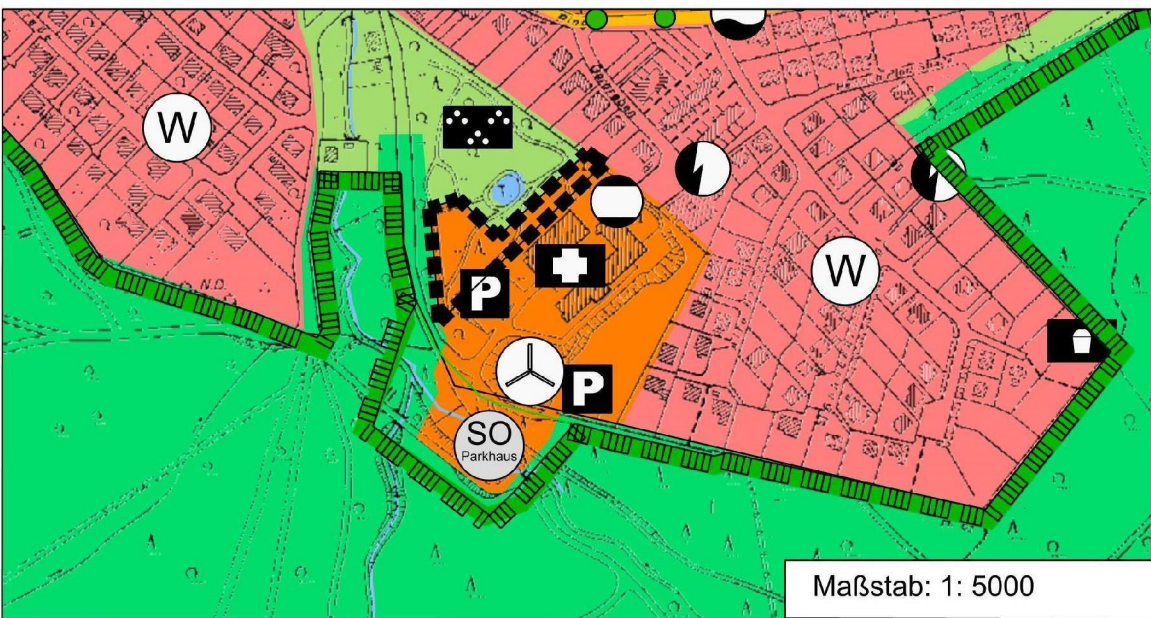
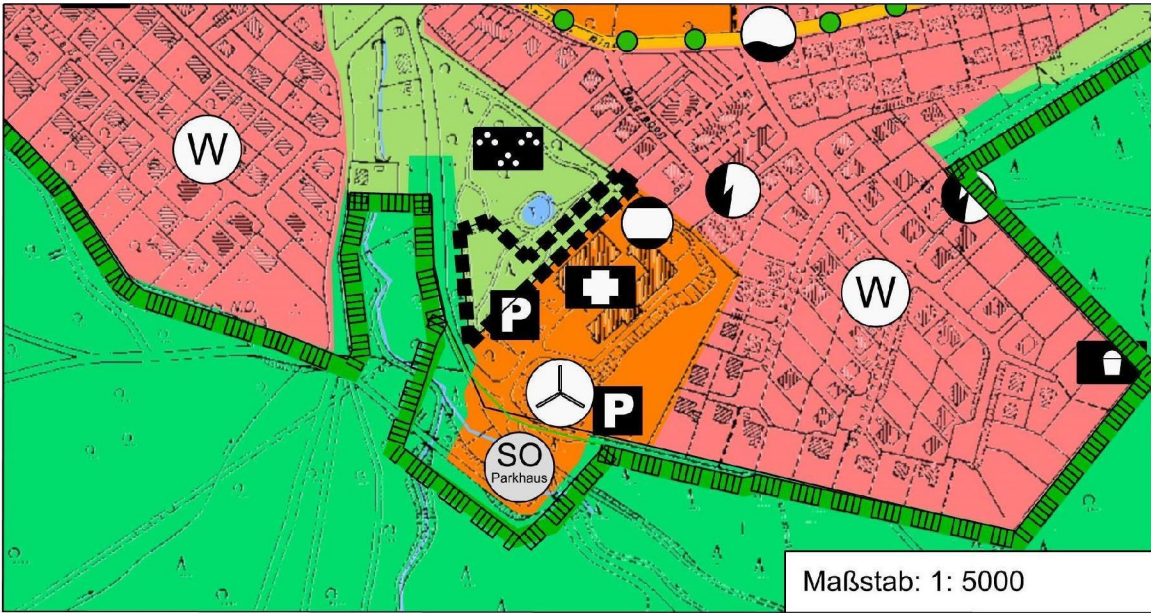
Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "059 Am Dielengraben" angepasst. Die bereits vorhandene Grünfläche wird in "Grünfläche mit öffentlichen Parkplatz" geändert.

<b>STADT HANN. MÜNDE</b>		Fachdienst Stadtplanung Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden	
Stand:	Juli 2021	Planaufsteller:	Stadt Hann. Münden

# Stadtgebiet Hann. Münden / Kattenbühl

## Berichtigung des FNP gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

### Teilbereich 6: Kleeberg 7. Änderung



Stand :

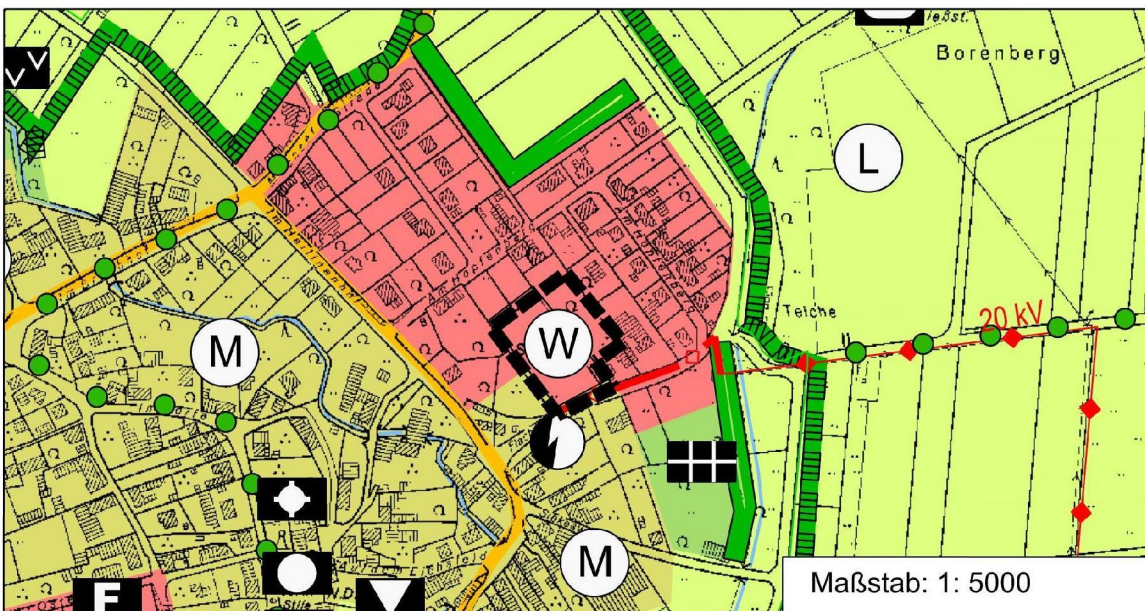
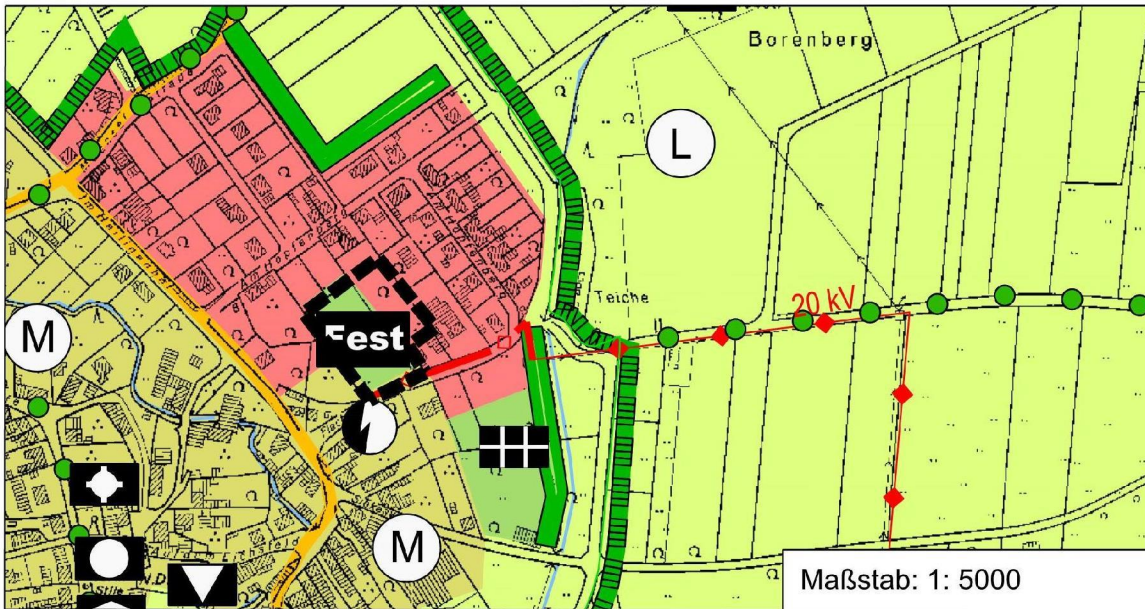
#### Berichtigung des FNP :

Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "17B Kleeberg 7. Änderung" angepasst. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage wird als Sonderbaufläche für "gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen dargestellt.

<b>STADT HANN. MÜNDE</b>		Fachdienst Stadtplanung Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden	
Stand:	Juli 2021	Planaufsteller:	Stadt Hann. Münden

6

**Ortsteil Hann. Münden / Wiershausen**  
**Berichtigung des FNP gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**  
**Teilbereich 7: Bebauungsplan Nr. 072 "Wohngebiet Festplatz"**



**Berichtigung des FNP :**

Der Flächennutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen **des Bebauungsplanes 072 "Wohngebiet Festplatz"** angepasst. Die vorhandene Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz wird zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

<b>STADT HANN. MÜNDE</b>		Fachdienst Stadtplanung Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden
Stand:	Juli 2021	Planaufsteller: Stadt Hann. Münden

*Samtgemeinde*

*Radolfshausen*



**Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Radolfshausen  
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021  
über die Auslegung und die Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Nach § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021 für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Radolfshausen liegt in der Zeit **vom 23. August 2021 bis zum 27. August 2021** während der Dienststunden

**Montag 07.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Dienstag und Mittwoch 09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr,  
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr und  
Freitag 07.30-12.00 Uhr**

bei der **Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 7 (Bürgerbüro), Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen**, zur allgemeinen Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist am Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks einsehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. **Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (spätestens am 27.08.2021, 12.00 Uhr) bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 7, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.**  
Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer

keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss ggfs. bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.
  1. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
  2. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
    - a.) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
    - b.) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **10. September 2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 5, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. In diesem Fall kann die Schriftform **nicht** durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung ersetzt werden.

Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

In den oben unter Ziffer 4.2. genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

5. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der betreffenden Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen, weil es sich um verbundene Wahlen handelt.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Samtgemeindewahlleitung der Samtgemeinde Radolfshausen, von der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenem Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. ihren/ihre Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ebergötzen, den 12.08.2021

Samtgemeinde Radolfshausen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

gez. Wilde

(Wilde)

# Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 12. September 2021**, finden in der Gemeinde Walkenried folgende Wahlen statt:

## Kommunalwahlen

### Direktwahl der Landrätin oder des Landrats, Wahl des Bürgermeisters Kreiswahl, Gemeinderatswahl und Ortsratswahlen

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Sollte bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates und bei der Wahl zum Bürgermeister am 12. September 2021 keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am 26. September 2021 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Stichwahl statt.

2. Die Gemeinde Walkenried bildet einen Wahlbereich und ist in **4 allgemeine Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke** eingeteilt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/ des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
4. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Kreiswahl, Gemeindewahl und Ortsratswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.  
**Für die Direktwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen** die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wenn die Stimmen gelten sollen.  
**Sie kann** ihre Stimmen verteilen auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einen Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel; finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Walkenried, den 17. August 2021

Gemeinde Walkenried  
Der Bürgermeister  
i.V. gez. Christopher Wagner



Hinweisbekanntmachung  
**Zweckverband**  
**für Tierkörperbeseitigung**  
**Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 23. Juni 2021.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse <http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de/> veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover

August 2021

Christel Wemheuer

Vorsitzende der Verbandsversammlung